

Abg. Meise verwies auf die Änderung des § 4 Abs. 3 der Satzung, wonach zukünftig dem Jugendhilfeausschuss zusätzlich eine Vertretung der jüdischen Kultusgemeinde als beratendes Mitglied angehöre. Er bat um Auskunft, aus welchen Gründen beispielsweise die Vertreter der Altkatholiken oder der Freikirchen nicht als beratendes Mitglied zu entsenden seien.

Anmerkung der Verwaltung:

§ 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Diese Vorgaben wurden in die Änderung der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises - § 4 Abs. 3 Ziffer g übernommen. Das AG-KJHG sieht keine weiteren Differenzierungen nach anderen kirchlichen Organisationen vor.

B.-Nr. Die Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises wird wie folgt geändert:
138/05

1. Vor § 1 wird in der Aufzählung des dritten Spiegelstriches „§ 3“ durch „§ 5“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden „15“ und „8“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 Abs. 3 Ziffer g wird das Semikolon gestrichen und der Text „sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen.“ angefügt.
4. § 4 Abs. 4 wird neu gefasst:
 Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, welche/welcher dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit wird das benannte Mitglied nicht mitgezählt.
 Eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter ist zu bestellen.
5. In § 5 Abs. 2 wird Ziffer 1 j ersatzlos gestrichen.

Die Änderungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abst.- einstimmig
Erg.: